

## **Richtlinie zur Förderung erfolgreicher Sportvereine gemäß Leistungssportkonzept 2020 des LSB Niedersachsen**

### **- Förderprogramm „Nachwuchsleistungssport im Verein“**

#### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Mit diesem Förderprogramm verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, besonders erfolgreiche Vereine zur weiteren Unterstützung leistungssportlicher Maßnahmen **in anerkannten Schwerpunktsportarten** gezielt zu fördern. Damit soll die Motivation zur nachhaltigen Arbeit dieser Vereine im Leistungssport gestärkt werden.

#### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, die sich aktiv in das Regionalkonzept des jeweiligen Landesfachverbandes einbringen und den Vorgaben und Zielen des LSB- Leistungssportkonzeptes 2020 entsprechen.

Weitere Voraussetzung ist die Anwendung des Prinzips des langfristigen Leistungsaufbaus mit anschließend möglichem aber nicht notwendigem Engagement im Spitzensport.

#### **3. Voraussetzungen für eine Förderung**

Der beantragende Verein hat auf den LSB-Vordrucken aussagekräftige Angaben zu dem Bewertungszeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu folgenden Bewertungsbereichen vorzulegen, die in die Ergebnisermittlung einfließen:

- A** das leistungssportliche Vereinsprofil
- B** die Anzahl und Qualität der Kaderathletinnen und -athleten
- C** die zuletzt und aktuell erreichten sportliche Erfolge
- D** die Trainer und Trainerinnen
- E** die Rahmenbedingungen
- F** Öffentlichkeitsarbeit/ Sponsoring

Alle Bewertungsbereiche sind nachzuweisen. Die Beachtung des jeweils aktuell gültigen Anti-Doping Regelwerkes der NADA ist zwingend. Weitere Informationen hierzu sind beim jeweiligen Landesfachverband abzufragen.

Fördervoraussetzung ist weiterhin, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

#### **4. Gegenstand der Förderung**

Die bereitgestellten Fördermittel können verwendet werden für

- vom Verein durchgeführte Lehrgänge und Trainingslager
- die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen und -geräten
- Reisekosten zu Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen, an denen ausdrücklich der Verein beteiligt ist (keine Kaderlehrgänge oder Einsätze in der Nationalmannschaft)
- Erstattung von Eigenbeteiligungen der Aktiven für Kadermaßnahmen der Landes- und Spitzenfachverbände auf Grundlage von Rechnungen der jeweiligen Verbände
- Start- bzw. Meldegebühren
- leistungsdiagnostische Maßnahmen oder Sparteingangsuntersuchungen im Auftrag des Vereins
- vereinsinterne Trainerinnen- bzw. Trainerfortbildungen
- Sportgeräte ab einem Einzelpreis von 150,- € pro Gerät
- die Vergütung von Übungsleiterinnen, Trainerinnen bzw. Übungsleitern, Trainern mit gültiger DOSB-Lizenz, die beim LSB registriert ist.

Doppelförderungen sind in allen Verwendungsbereichen unzulässig. Etwaige Einnahmen sind zur Anrechnung zu bringen (Fehlbedarfsfinanzierung!). Bezuschussungsfähig sind Anschaffungen von Sportgeräten, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind und transportabel, d. h. nicht mit dem Boden verankert sind und deren Anschaffungspreis pro Einzelgerät mindestens 150,00 € brutto beträgt.

Aus den bereitgestellten Zuschüssen kann die Anschaffung von sportartspezifischen Verbrauchsmaterialien, Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen) bis zu 50 % der Fördermittel abgerechnet werden; letztere sofern sie in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen eingesetzt werden.

Die Höchstsätze für Fahrtkosten, Kosten für Übernachtung und Verpflegung, Honorare, Kinderbetreuung und allgemeine Kosten entsprechen den in den gültigen Richtlinien des LSB Niedersachsen unter 2.2. aufgeführten Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB die Sportbünde und die Landesfachverbände.

Die Verwendung der Mittel erfolgt gemäß den Angaben im Antragsformular. Änderungen bedürfen einer rechtzeitigen Abstimmung mit dem Team Spitzen- und Leistungssport.

## 5. Umfang und Höhe der Förderung

Je nach Qualität und entsprechender Ergebnisermittlung der eingehenden Bewerbungen können Zuschüsse zwischen 1.000,00 € und 10.000,00 € vergeben werden. In Mehrspartenvereinen können Einzelabteilungen, ggf. auch Start- oder Spielgemeinschaften, unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die Beantragung über den Gesamtverein oder einen Verein der Start- oder Spielgemeinschaft verantwortlich abgewickelt wird.

Spezielle Spitzensportvereine ohne Nachwuchsförderung bleiben bei der Bezuschussung unberücksichtigt.

## 6. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

### 6.1. Antragsverfahren

Vereine reichen ihre Kurzbewerbung auf Förderung **bei ihrem zuständigen Landesfachverband** ein. Dieser informiert den Verein über die Zulassung zum Förderprogramm und informiert gleichzeitig den LSB **über eine sportfachliche Stellungnahme**.

Der Verein richtet dann mittels dem offiziellen Antragsbogen und den dort abgefragten Unterlagen

**bis zum 1. November des laufenden Jahres**

seine Förderanfrage direkt an das Team Spitzen- und Leistungssport im LSB Niedersachsen.

Die gültigen LSB-Vordrucke sind zu verwenden. Diese sind über die Homepage des LSB abzurufen.

Der LSB entscheidet nach Auswertung der eingegangenen Förderanträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 6.2. Mittelauszahlung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidungsfindung zahlt der LSB den gewährten Zuschuss an den Verein aus.

## 7. Nachweisführung

Die durchgeführten Maßnahmen bzw. Ausgaben gemäß Ziffer 4 sind **bis zum 15.02. des Folgejahres** dem LSB, Team Spitzen- und Leistungssport, mitzuteilen. Diese sind auf dem vom LSB zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweis für das Förderprogramm „Nachwuchsleistungssport im Verein“ mit den dazugehörigen Ausgaben einzeln aufzuführen.

Abzurechnende Maßnahmen sind durch z. B. Einladung, Ausschreibung und eine Liste der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift als Belege nachzuweisen. Bei der Anschaffung von Sportgeräten ist auf der Originalrechnung ein Inventarisierungsvermerk vorzunehmen.

Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB **zeitnah** zurückzuzahlen.

Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Verein und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

## **8. Prüfung der Mittelverwendung**

8.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

8.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen diesem Förderprogramm abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

8.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Vereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 1.1.2015 in Kraft und ist zunächst bis 31.12.2017 befristet.